

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 4 BVerfSchG)

In Artikel 3 ist in § 4 Abs. 2 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Abzulehnen sind die in § 4 Abs. 2 Satz 8 BVerfSchG vorgesehenen Dateien mit Textzusätzen, da durch sie eine unkontrollierte Verbreitung von hochsensiblen Personaldaten möglich ist. Auch die Beschränkung auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes zu Artikel 10 GG genannten Straftaten ist kein hinreichendes Korrektiv, da es sich hier um einen mehr als umfangreichen Katalog handelt.

Ausgeliefert am 9. FEB. 1989